

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (42) Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

(42)

### Bekanntmachung der Stadt Düren gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Düren

#### I.

#### Allgemeinverfügung der Stadt Düren zum Verbot von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, **28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2**, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i. V. m §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Abs. 1 OBG NRW wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

#### 1. Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 und Rechtsverordnung des Landes NRW

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zum Verbot von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen endet mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung. Alle in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind bis zum 19.04.2020 befristet. Die Stadt Düren weist auf § 13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzVO) hin. Gem § 13 der CoronaSchutzVO gehen die Bestimmungen der CoronaSchutzVO widersprechenden oder inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügbarer weitergehender Schutzmaßnahmen bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen

nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt. Regelungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung, die über die CoronaSchutzVO hinausgehen, werden daher im Rahmen dieser Allgemeinverfügung durch Fettdruck, kursiver Schrift und Unterstreichung hervorgehoben. Alle anderen Regelungen, die diese Hervorhebung nicht aufweisen, sind mit der Rechtsverordnung inhaltsgleich, insoweit geht die Rechtsverordnung dieser Allgemeinverfügung vor.

#### 2. Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten

Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung und besonders betroffenen Gebieten ist es für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt im Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet bis zum 19.04.2020 verboten folgende Bereiche zu betreten:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtung der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

### 3. stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnlichen Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:

- a) um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen, **hierzu gehören insbesondere Hygieneunterweisungen von Besuchern und Personal**
- b) In den zuvor genannten Einrichtungen sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten)
- c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten, Bewohner und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
- d) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind untersagt.

### 4. Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungstätten

Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind bis zum 19.04.2020 untersagt:

- a) Bars, Clubs, Kneipen, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von den Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- b) Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
- c) Fitness- Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder und „Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

d) Spiel- und Bolzplätze **und ähnliche Einrichtungen, wie z. B. Skaterparks ab dem 18.03.2020**

- e) Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- f) Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- g) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- h) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

### 5. Bibliotheken, Hochschulbibliotheken und Hotels

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 beschränkt und nur unter Einhaltung nachfolgender strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich gestattet:

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen und **Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen** ist der Zugang nur gestattet, wenn

- eine Besucherregistrierung mit Kontaktdaten erfolgt,
- Hinweise zur richtigen Hygienemaßnahmen im Zugang sichtbar aufgehängt sind,
- die Besucherzahl reglementiert bzw. auf ein Mindestmaß begrenzt wird
- Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern gut sichtbar ausgehangen werden

### 6. Handel

- a) Zulässig bleiben der Betrieb von:
  - Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
  - Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
  - Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
  - Reinigungen und Waschsalons,
  - Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
  - Tierbedarfsmärkten,
  - Einrichtungen des Großhandels

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für die Kunden zugänglichen Lokalfläche nicht übersteigen.

- b) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen nach a) entsprechenden Anbieter.
- c) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz von Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal). Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen (auch auf Wochenmärkten).
- d) Der Betrieb von nicht unter a) und c) genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.
- e) Abweichend von d) dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der unter a) und c) genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, andernfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig. Die unzulässigen Waren müssen für den Kunden sichtbar von den zulässigen Waren abgetrennt werden.
- f) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

## 7. Sonntagsöffnung

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

## 8. Handwerk und Dienstleistungsgewerbe

Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

- a) Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht

mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt, ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.

- b) Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern und Piercern, Massagesalons) sind untersagt. Untersagt sind auch Hausbesuche zur Ausübung dieser körperlichen Dienstleistungen, die nicht den anerkannten Heilberufen zuzuordnen sind bzw. nicht zu medizinischen Zwecken erfolgen. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, medizinische Fußpflege bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuhmachern etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

- c) Der Betrieb eines Hundesalons ist nicht gestattet. Auch Hausbesuche zur Erbringung dieser Dienstleistung sind untersagt.

## 9. Beherbergung und Tourismus

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind bis zum 19.04.2020 untersagt.

## 10. Gastronomie

- a) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafes und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
- b) Abweichend von a) sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafes und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

## 11. Einkaufszentren

Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 6, 8 und 10 befinden und nur zu dem Zweck diese Einrichtungen aufzusuchen.

## 12. Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen

- a) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Daseinsfür- oder vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu gewährleisten.
- b) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.
- c) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
- d) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern eingehalten werden.

## 13. Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum

- a) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind:
- Verwandte in gerader Linie
  - Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
  - die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  - zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,

- bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs)

Zur Umsetzung des Verbots unter a) können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen. Die unter a) genannten Personen dürfen maximal zu fünft in der Öffentlichkeit zusammen auftreten. Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind grundsätzlich untersagt.

- b) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots unter a) weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

## 14. Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

## 15. Bekanntmachung

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 24.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

## 16. Strafbarkeit

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf § 14 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 22. März 2020 i.V.m. §§ 73 Abs. 1 und Absatz 1 a) Nr. 6, 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4 des IfSG hingewiesen.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

## **Begründung:**

### **Allgemein**

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Erkenntnislage, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist oberstes Ziel, die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 und 33 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um

im Interesse des Gesundheitsschutzes gefährdeter Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Informationsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Düren dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung des Virus mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verlangsamt und verzögert wird. Die einzig erforderliche und angemessene Maßnahme zur Verzögerung der Verbreitung des Virus ist die Vermeidung und Einschränkung jeglichen sozialen Kontakts. Dies umfasst die Untersagung von jeglichen Veranstaltungen. Jede Veranstaltung geht mit dem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von unterschiedlichen Personengruppen einher, die sich unter anderem in Alter, Wohnort, Geschlecht und gesundheitlicher Konstitution voneinander unterscheiden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 kann es leicht zur Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Asymptomatisch infizierte Personen oder nur mild Erkrankte können im Rahmen von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen das Virus auf anderen Menschen übertragen und die Ausbreitung somit beschleunigen. Einzig angemessenes und erforderliches Mittel, um die Übertragung und Ausbreitung zu verzögern bzw. zu verlangsamen ist daher die konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben. Nach dieser Erkenntnislage stellt jedes unnötige Aufeinandertreffen von Personengruppen ein unnötiges Risiko dar, das es zu vermeiden gilt. Dies nicht zuletzt und vor allem vor dem Hintergrund unser Gesundheitssystem aufrecht- und leistungsfähig zu erhalten, um insbesondere den besonders schutzwürdigen Personengruppen eine adäquate Versorgung zukommen lassen zu können. Alle in diesem Erlass aufgeführten Einrichtungen/Betriebe/Begegnungsstätten tragen eine latente Infizierungsgefahr in sich, da sich hier Menschen in einer großen Anzahl begegnen und Aufeinandertreffen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Befristung bis zum 19.04.2020 wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewählt und ist im Erlass des Ministeriums vorgegeben.

## Im Besonderen zu 1:

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 zum Verbot zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen endet mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

## Im Besonderen zu 2:

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 wurde den Kommunen die Weisung erteilt, für Reiserückkehrer aus Risikogebieten Betretungsverbote für besonders schutzwürdige Einrichtungen auszusprechen. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Personen, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, von der Gesellschaft zu isolieren sind, um eine unkontrollierte Vermehrung von neuen Pandemieherden/-zentren einzudämmen. Aufgrund der langen Inkubationszeit werden in einem neuen Pandemieherd/-zentrum viele Personen angesteckt bevor Gegenmaßnahmen ergriffen können.

Bei den Risikogebieten handelt es sich um die tagesaktuell vom RKI festgelegten Gebiete. Sie können im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abgerufen werden. Wesentlich sind nicht die im Zeitpunkt des Erlasses festgelegten Risikogebiete, sondern die innerhalb der Inkubationszeit von 14 Tagen tagesaktuelle Einschätzung des RKI. Demnach ist es ausreichend, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb des Inkubationszeitraumes von 14-Tagen erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

Diese Anordnung erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und Erkenntnislagen. Die Verhinderung der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2 sowie die Ausbreitung zu verlangsamen und zu verzögern ist oberstes Ziel.

Bei den unter Ziffer 2. a) - e) genannten Einrichtungen handelt es sich um solche, die besonders schutzbedürftig sind oder Institutionen, in denen sich das Virus besonders schnell verbreiten kann. So ist zum Beispiel die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders groß, da Kinder untereinander oft mit starkem Körpereinsatz spielen und toben. In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

## Im Besonderen zu 3:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben. Nach Rücksprache mit einigen Krankenhäusern hat sich herausgestellt, dass ein vollständiges Besuchsverbot besser umzusetzen ist, als einzelne Ausnahmeregelungen. Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflagen das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann. Kantinen dürfen Speisen und Getränke verkaufen. Gerade in den besonders schutzbedürftigen Einrichtungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die eine Ausbreitung des Virus beschleunigen können.

## Im Besonderen zu 4:

Laut der vorangegangenen Erlasse des Ministeriums hat sich als das effektivste Mittel gegen die Ausbreitung des Virus, die Absage aller Veranstaltungen erwiesen. Eine reduzierte Personenzahl in größeren Räumen ist nicht so effektiv, wie die Absage der Veranstaltung, da auch bereits kleinere Menschenansammlungen zu einer vermehrten Verbreitung des Virus führen können. Insbesondere Restaurants, Cafés und Gaststätten sind Orte, an denen besonders viele Personen zusammen kommen und insofern ein hohes Infektionsrisiko besteht. Auch in diesen Räumlichkeiten kann insbesondere die Verbreitung des Corona-Virus, ähnlich wie bei Veranstaltungen, nicht wirksam verhindert werden.

Eine Ansteckungsgefahr besteht unabhängig von der Tageszeit oder der Dauer einer Öffnung der Einrichtung. Zudem bedürfte eine Öffnung von Restaurants, Cafés und Gaststätten nur zu bestimmten Zeiten oder unter Einhaltung weitreichender Auflagen der stetigen Kontrolle durch den städtischen Ordnungsdienst. Diese Kontrollen können nicht gewährleistet werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass nur die Schließung sämtlicher unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen ein wirksames Mittel gegen die weitere Verbreitung des Virus darstellt

Bei Übernachtungsgästen in Hotels muss weiterhin sichergestellt werden, dass diese auch angemessen mit Speisen und Getränken versorgt werden können, insbesondere deshalb, weil andere Möglichkeiten der Versorgung aufgrund dieser Allgemeinverfügung nahezu ausgeschlossen sind.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend jede Veranstaltung und jede der unter Ziffer 4 genannten Einrichtungen/Betriebe unabhängig von ihrer Personenzahl untersagt wird. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, so dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und eine Schließung von Einrichtungen/Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann.

## **Im Besonderen zu 5:**

Die städtischen Bibliotheken und Hochschulbibliotheken stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar. Sie sollen gewährleisten, dass die Bürgerinnen und Bürger, die über keinen eigenen Zugang zu öffentlichen Medien verfügen, mit entsprechenden Informationen versorgt werden können. Um diese Anforderung in Einklang zu bringen mit den vorangestellt beschriebenen Schutzmaßnahmen, wird diese Differenzierung hinsichtlich des Zugangs zu städtischen und Hochschulbibliotheken getroffen.

Die Versorgung von Hotelgästen muss ebenfalls unter den genannten Schutzvorkehrungen möglich bleiben.

Die unter Ziffer 5 Spiegelstrich 1-4 genannten Vorsichtsmaßnahmen sind zwingend und ermöglichen einen kontrollierten Ablauf. Sie sind erforderlich, geboten und angemessen, um das oben genannte Ziel der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu gewährleisten.

## **Im Besonderen zu 6:**

Die letzten Tage haben gezeigt, dass nicht alle Bürger bereit sind, die Ihnen auferlegten Einschränkungen hinzunehmen. Mangels anderer Freizeitmöglichkeiten werden daher die Geschäfte des Einzelhandels in hohem Maße aufgesucht. Hier treffen viele Menschen aufeinander, die sich zum Teil beim „Schlange stehen“ nahekommen und begegnen. Um auch hier das Risiko einer Infizierungswelle zu minimieren bzw. auszuschließen, kommt als einzig angemessene und erforderliche Maßnahme, die Schließung der Einzelhandelsbetriebe in Betracht. Auch die Mitarbeiter dieser Geschäfte sind vor einer Infektion zu schützen. Durch die Erfahrungen der letzten Tage hat sich gezeigt, dass die Menschen vor allem in den Einzelhandelsgeschäften, die der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln dienen, nicht den nötigen Abstand einhalten. Insbesondere an den Kassen bilden sich durch sog. „Hamsterkäufe“ Warteschlangen, in denen die Menschen dicht gedrängt aneinander stehen. Es ist daher unbedingt erforderlich auch hier Maßnahmen zu ergreifen, um den dringend gebotenen Mindestabstand und die erforderlichen Hygieneregeln einzuhalten. Die aufgeführten

Maßnahmen sind angemessen und erforderlich und in der Praxis ohne größere Umsetzungsschwierigkeiten zu erfüllen.

Die aufgeführten Ausnahmen sind erforderlich, um die Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung gebotener Schutzvorkehrungen mit den notwendigsten Dingen des täglichen Lebens sicherzustellen.

## **Im Besonderen zu 7:**

Um die Versorgung der Bevölkerung jederzeit sicherzustellen, dürfen die unter 7. genannten Betriebe auch sonntags und an Feiertagen öffnen. Die Öffnung soll neben der Versorgung der Bevölkerung auch die Situation in den Betrieben selbst entzerren. Je mehr Möglichkeiten die Bevölkerung zum Einkaufen hat, desto eher können Menschenansammlungen vermieden werden.

## **Im Besonderen zu 8:**

In der praktischen Anwendung und Umsetzung der unter 8. aufgeführten Regelungen hat sich herausgestellt, dass die Formulierung „Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ zu pauschal ist. Insbesondere wurden solche Dienstleistungen nicht berücksichtigt, die mit einem unvermeidbaren körperlichen Kontakt und damit mit einem hohen Infektionsrisiko verbunden sind. Die Schließung bzw. Einstellung der aufgeführten körpernahen Dienstleistungen ist angemessen und erforderlich, da es sich um Leistungen handelt, die nicht zu den notwendigen Dingen des täglichen Lebens gehören und verzichtbar sind. Die Durchführung dieser Dienstleistungen ist nicht möglich, ohne die überall anders geltenden Abstandsregelungen zu brechen. Dies konterkariert alle im Übrigen getroffenen Maßnahmen und muss daher zwingend unterbunden werden.

Die zugelassenen Ausnahmen dienen der Versorgung der Bevölkerung unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Hundesalons sind zu schließen. Eine kontaktlose Durchführung der Dienstleistung kann nicht gewährleistet werden. Viel eher ist davon auszugehen, dass es bei der Durchführung der Dienstleistung ohne Anwesenheit des Hundehalters oder der sonstigen Kontaktperson zu Schwierigkeiten in der Ausübung kommt.

## **Zu 9:**

Der Reiseverkehr ist zum Erliegen gekommen, die Grenzen sind geschlossen und es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt. Urlaubsreisen im In- und Ausland führen im Augenblick nur zu einer unnötigen Verschärfung der Lage und sind daher zu unterlassen.

## Zu 10:

Die letzten Tage haben gezeigt, dass nicht alle Bürger bereit sind, die Ihnen auferlegten Einschränkungen hinzunehmen. Ein Offenhalten der Gastronomiebetriebe und der sonstigen genannten Einrichtungen würde, insbesondere bei gutem Wetter zu einer hohen Frequentierung der Gastronomiebetriebe führen. Die Menschen sitzen dicht gedrängt in den Betrieben, ohne dass der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann. Um auch hier das Risiko einer Infizierungswelle zu minimieren bzw. auszuschließen, kommt als einzig angemessene und erforderliche Maßnahme, die Schließung der Gastronomiebetriebe in Betracht. Auch die Mitarbeiter dieser Betriebe sind vor einer Infektion zu schützen.

Bei Außerhausverkäufen und Lieferungen von Essen wird die Anzahl der aufeinandertreffenden Personen auf ein Minimum reduziert, so dass unter Berücksichtigung der Versorgungssituation eine Abwägung zu Gunsten dieser Form der Essenausgabe möglich war. Durch die Erfahrungen der letzten Tage hat sich aber gezeigt, dass die Menschen Außerhausverkäufe dazu nutzen, sich zu versammeln und in langen Warteschlangen diese Angebote nutzen. Es ist daher unbedingt erforderlich auch hier Maßnahmen zu ergreifen, um den dringend gebotenen Mindestabstand und die erforderlichen Hygieneregeln einzuhalten. Die aufgeführten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich und in der Praxis ohne größere Umsetzungsschwierigkeiten zu erfüllen.

## Zu 11:

Hier wird auf die Begründung zu 6. verwiesen.

## Zu 12:

Hier wird zur Begründung auf die allgemeine Begründung verwiesen. Ausgenommen von diesem Verbot sind solche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Beispielfhaft seien an dieser Stelle, die Wochenmärkte benannt, die der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln dienen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Wochenmärkte, die nicht in geschlossenen Räumen stattfinden.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Religionsausübung (Art. 4 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), Freizügigkeit im Bundesgebiet (Art. 9 GG) der Berufsausübung (Art. 12 GG) werden durch die oben genannten Maßnahmen eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

## Zu 13:

Nach Aussage von Virologen ist die wirksamste Maßnahme im Schutz gegen die Ausbreitung des Coronavirus die Minimierung von sozialen Kontakten. Eine Reduzierung der Kontakte in der Öffentlichkeit auf maximal 2 Personen ist daher angemessen und erforderlich. Das gute Wetter der letzten Tage hat gezeigt, dass die Menschen sich trotz der hohen Ansteckungsgefahr in der Öffentlichkeit in Gruppen zusammenfinden, um gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen. Die Reduzierung auf 2 Personen ist in der Praxis gut zu kontrollieren und umzusetzen.

## Zu 14:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Dem gegenüber sind keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter bzw. Betreiber möglich, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung nicht durchzuführen oder Einrichtungen/Betriebe zu schließen. Die extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen bei Veranstaltungen und durch das Betreiben, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur die Abgabe in Betracht kommt.

## Zu 15:

Es ist nicht möglich, die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in der gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Düren vom 22.01.2002 - in der heute gültigen Fassung - festgelegten Form in Folge unabwendbarer Ereignisse durchzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des 24.03.2020 vollzogen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird entsprechend § 15 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Düren unverzüglich nachrichtlich nachgeholt.

## Zu 16:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG. Es wird ausdrücklich auf § 14 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 22. März 2020 hingewiesen.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis: Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus Ziffer 4. dieser Ordnungsverfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen.

Düren, den 26.03.2020  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. T. Hissel

(T. Hissel)  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
der Stadt Düren

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Düren, den 26.03.2020  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. T. Hissel

(T. Hissel)  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer  
der Stadt Düren

#### Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist am 26.03.2020 um 18.14 Uhr an der Bekanntmachungstafel im Vorraum zum Bürgerbüro im Eingangsbereich des städtischen Dienstgebäudes Markt 2, 52349 Düren als Notbekanntmachung i. S. des § 15 II der Hauptsatzung der Stadt Düren ausgehängen worden und damit am 27.03.2020 in Kraft getreten.

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.